

Staatsanwaltschaft keinerlei administrative Machtbefugnisse haben darf. Daraus folgt, daß sie die Beseitigung von Rechtsverletzungen und deren Vorbeugung mit den ihr eigenen Mitteln zu betreiben hat. Stellt sie eine Rechtsverletzung fest, so hat sie durch schriftlichen Protest oder Hinweis oder durch andere geeignete Maßnahmen den Leiter des zuständigen Organs zuveranlassen, die Rechtsverletzung unverzüglich zu beseitigen, ihrer Wiederholung vorzubeugen und die sozialistische Gesetzlichkeit zu gewährleisten. Die entsprechenden Befugnisse der Staatsanwaltschaft finden in den Rechtsakten der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht ihren Ausdruck:

- im schriftlichen Protest,
- im schriftlichen Hinweis,
- in anderen geeigneten Maßnahmen,
- im Verlangen auf Geltendmachung der disziplinarischen, ordnungsrechtlichen oder arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit.

Der Protest ist dann anzuwenden, wenn die Rechtsverletzung nach Umfang, Begehungsweise oder Auswirkungen als schwerwiegend anzusehen ist oder wenn sie wiederholt begangen wurde. Er ist auch dann berechtigt, wenn staatliche Entscheidungen oder normative Regelungen, wie normative Weisungen, Richtlinien, Arbeitsordnungen o. ä., zentralen Rechtsvorschriften widersprechen.

Im Protest geht die Staatsanwaltschaft zunächst auf den Sachverhalt der Rechtsverletzung ein und erläutert ihren Standpunkt. Sie benennt dabei die verletzten Rechtsvorschriften, trägt Beweismittel vor, die diese Rechtsverletzung belegen, äußert sich zu deren Ursachen und nimmt Stellung zu eingetretenen bzw. zu erwartenden Folgen.

Die Staatsanwaltschaft stellt im Protest an den zuständigen Leiter Forderungen zur Beseitigung der Gesetzesverletzung, zur Feststellung ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen sowie zur Ermittlung der Verantwortlichen. Diese Forderungen können auch mit Empfehlungen verbunden sein, wie künftig gleichartige Rechtsverletzungen verhütet werden können.

Der durch die Staatsanwaltschaft im Wege der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht erhobene Protest begründet für den Adressaten die Pflicht, den Inhalt des Protestes unter sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Bestätigt die Prüfung die beanstandete Verletzung, so sind unverzüglich dienotwendigen Schritte einzuleiten, um sie zu überwinden und eine Wiederholung auszuschließen. Enthält der Protest den Antrag auf Aussetzung des Vollzugs einer Entscheidung, so ist dies zu berücksichtigen.

Der zuständige Leiter ist gemäß § 31 Abs. 4 StAG verpflichtet, die von ihm auf Grund eines Protestes getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen der Staatsanwaltschaft in der von ihr festgesetzten Frist schriftlich mitzuteilen.

Teilt der Leiter, an den der Protest gerichtet ist, auf Grund seines Überprüfungsergebnisses die Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht, so kann er den Protest mit einer entsprechenden Begründung zurückweisen. Widerspricht diese Zurückweisung dem Rechtsstandpunkt der Staatsanwaltschaft, kann sie beim übergeordneten Organ erneut Protest erheben.

Hat z. B. ein Kreisstaatsanwalt einen Protest an den Bürgermeister einer Gemeinde gerichtet, so kann er ihn im Falle einer Zurückweisung durch den Bürgermeister erneut beim Vorsitzenden des Rates des Kreises erheben.